



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

**Per Mail an:**

**Beatrix.Muehlnikel@ronnenberg.de**

**Der Regionspräsident**

|                 |  |
|-----------------|--|
| Service / Team  | Team Städtebau und<br>Planungsverwaltung |
| Dienstgebäude   | Prinzenstraße 12<br>30159 Hannover       |
| Ansprechpartner | Herr Müller                              |
| Mein Zeichen    | 6181/12-59                               |
| Durchwahl       | (0511) 616 - 22525                       |
| E-Mail          | Bauleitplanung@<br>region-hannover.de    |
| Internet        | www.hannover.de                          |

Hannover, 17.07.2025

**59. Änderung des Flächennutzungsplans "Feuerwehr Benthe", Stadt Ronnenberg,  
Ortsteil Benthe**

**Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB**

**Ihre Mail vom 12.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg, OT. Benthe wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen. Eine Stellungnahme des Teams 86.02 ÖPNV-Angebotsmanagement erfolgte nicht innerhalb der gesetzten Frist.

#### Untere Landesplanungsbehörde

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

#### Untere Naturschutzbehörde

Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich unmittelbar südlich an das Plangebiet die Kulisse des LSG-H 24 „Calenberger Börde“ anschließt. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind in dem Bereich zu beachten.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

#### **Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### **Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

**HAN  
NOV  
ER**

Grundsätzlich ist es bedauerlich, dass ein aus ökologischer Sicht vergleichsweise strukturreicher Bereich überplant werden soll. Es wird grundsätzlich angeregt, zu prüfen, ob das Feuerwehhaus ggf. an einem alternativen Standort errichtet werden kann.

Das Artenschutzrecht ist in eigener Verantwortung zu beachten.

Auf die Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Benthe wird verwiesen.

#### **Untere Waldbehörde**

Von Seiten der unteren Waldbehörde bestehen keine Bedenken oder Anregungen zu o.g. Planung.

#### **Untere Bodenschutzbehörde**

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

#### **Untere Wasserbehörde**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Anfallendes Niederschlagswasser ist in erster Linie zu versickern. Sollte eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse oder hoher Grundwasserstände nachweisbar nicht möglich sein, so ist die Abflussmenge bei Einleitung in ein Gewässer auf den natürlichen 1-jährlichen Gebietsabfluss in Höhe von 3 l/s\*ha zu drosseln. Für die Versickerung bzw. Rückhaltung sind ausreichend große Flächen vorzuhalten. Für die gezielte Versickerung in das Grundwasser sowie die Einleitung in ein Gewässer ist ein Erlaubnisantrag nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der Region Hannover, Team Gewässerschutz West, zu stellen.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

### **Belange der Gesundheitsvorsorge**

Bezugnehmend zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 59 der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Benthe gibt das Team Umwelthygiene 53.21 keine Stellungnahme ab und meldet „Fehlanzeige“, da die Belange des Teams nicht berührt sind.

### **Belange des Brandschutzes**

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen (→ mit Verweis auf unsere Stellungnahmen zum o. g. B-Plan).

Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen.

Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt bei der Ausgestaltung der Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien)

→ Mit Verweis auf meine Stellungnahme zum o. g. B-Plan.

### **Belange der Wirtschaftsförderung**

Fehlanzeige: Die Belange des Teams 80.04 sind nicht berührt / betroffen.

### **Belang der ÖPNV**

Aus Sicht des Sachgebietes Stadtbahn gibt es keine Anmerkungen.

### **Regionsstraßen**

Team 86.06 meldet Fehlanzeige zu o.g. Beteiligungsverfahren. Die Belange des Teams 86.06 sind von der Maßnahme nicht betroffen.

### **Naherholung**

Für diese Planung senden wir Ihnen eine Fehlanzeige, da die Belange des Teams RH-61.04 nicht berührt bzw. betroffen sind.

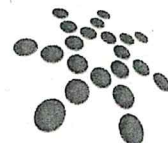
### **Städtebauliche Hinweise**

- Es wird darum gebeten, eine Aussage zum Umgang mit der bestehenden Kennzeichnung „Unterirdische Lagerstätte (Salz)“ zu tätigen.
- Außerdem stellt sich die Frage, ob die bestehende Darstellung „Haupt-Fuß-/Radweg“ durch die Planung betroffen ist.

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB. Sie sind nicht das Ergebnis einer vollständigen Prüfung des Entwurfes auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Die abschließende Prüfung bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Henrik Müller  
Leitung Team Städtebau und Planungsverwaltung 61.03



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

**Per Mail an:**

**Beatrix.Muehlnikel@ronnenberg.de**

**Der Regionspräsident**

|                 |                                       |
|-----------------|---------------------------------------|
| Service / Team  | Team Städtebau und Planungsverwaltung |
| Dienstgebäude   | Prinzenstraße 12<br>30159 Hannover    |
| Ansprechpartner | Herr Müller                           |
| Mein Zeichen    | S_6182_12-134                         |
| Durchwahl       | (0511) 616 - 22525                    |
| E-Mail          | Bauleitplanung@<br>region-hannover.de |
| Internet        | www.hannover.de                       |

Hannover, 17.07.2025

**Bebauungsplan Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“, der Stadt Ronnenberg, OT. Benthe, Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB  
Ihre Mail vom 12.06.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“, der Stadt Ronnenberg, OT. Benthe wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen. Eine Stellungnahme des Teams 86.02 ÖPNV-Angebotsmanagement erfolgte nicht innerhalb der gesetzten Frist.

#### Untere Landesplanungsbehörde

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

#### Untere Naturschutzbehörde

Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich unmittelbar südlich an das Plangebiet die Kulisse des LSG-H 24 „Calenberger Börde“ anschließt. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind in dem Bereich zu beachten, es wird bereits jetzt vorsorglich darauf hingewiesen, dass während der Bauphase in dem Bereich keine Abgrabungen oder Aufschüttungen (z.B. Lagerung von Baumaterialien), keine Befahrung etc. stattfinden darf.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

#### **Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### **Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

**HAN  
NOV  
ER**

Grundsätzlich ist es bedauerlich, dass ein aus ökologischer Sicht vergleichsweise strukturreicher Bereich überplant werden soll. Es wird grundsätzlich angeregt, zu prüfen, ob das Feuerwehrhaus ggf. an einem alternativen Standort errichtet werden kann. Soweit dies aus sonstigen Erwägungen nicht möglich ist, wird angeregt, zumindest prägende, großkronige, heimische Laub-Bäume auf der Fläche als wertvolle und nur schwer zu ersetzende Bestandteile des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Habitatfunktion, Strukturen der attraktiven Ortseingrünung, klimatische Ausgleichsfunktion) bestmöglich zu erhalten.

Das Artenschutzrecht ist in eigener Verantwortung zu beachten. Die erfolgten artenschutzfachlichen Untersuchungen und dargestellten Vermeidungs- Minderungs- und CEF-Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Naturschutzbehörde ist die dargestellte ökologische Baubegleitung, insbesondere zum Fledermausschutz (Kontrolle der Gartenhütten und potenziellen Habitatbäume), zwingend erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und die Fledermause zu Baubeginn bzw. Baufeldräumung (Verlust der Habitatfunktion) vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein müssen. Zur genaueren Ausgestaltung und Lage der erforderlichen CEF-Maßnahmen liegen in den derzeitigen Unterlagen keine oder nur beispielhafte Informationen vor. Die Naturschutzbehörde bittet im weiteren Beteiligungsverlauf um entsprechend ergänzte und konkretisierte Informationen.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Gebäudeerrichtung des Feuerwehrhauses auch großflächige Glasfronten geschaffen werden. In Verbindung mit den umgebenden Grünstrukturen und Offenlandbereichen bergen solche Glasflächen aufgrund von Spiegelungen und/oder Transparenz ein großes Risiko für Vogelschlag. Um ein entsprechendes Risiko zu minimieren, wird darum gebeten, Minderungsmaßnahmen festzusetzen. Es wird in dem Zusammenhang angeregt, Glasflächen mit Exposition zur offenen Landschaft bzw. Grünstrukturen mit reflektionsarmen Gläsern zu versehen (weniger als 15% Außenreflektionsgrad). Des Weiteren wird angeregt, die Glasflächen mit vogelfreundlichen Mustern auszustatten, welche folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Abstände zwischen Musterelementen (Linien oder Punkte) dürfen max. 10 cm betragen.
2. Bzgl. Linien gilt: horizontale Linien müssen mindestens 3 mm breit sein, vertikale Linien müssen mindestens 5 mm breit sein.
3. Punkte müssen mindestens 12 mm Durchmesser aufweisen
4. Die Musterelemente sollten schwarz, weiß, rot oder orange sein
5. Semitransparente Markierungen (Ätzung, Milchglas, sandgestrahlt) müssen einen Deckungsgrad von mindestens 25 % aufweisen,
6. Die Musterelemente müssen von außen (Anflugseite) am Glas angebracht sein, um Spiegelungen zu überdecken.

Die Planungen zu einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung werden begrüßt.

Es wird darum gebeten, bei Pflanzungen ausschließlich Gehölze und Saatgut mit gebiets-eigener Herkunft (autochthon) zu verwenden.

### Untere Waldbehörde

Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur o.g. Planung.

### Untere Bodenschutzbehörde

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.

### Untere Immissionsschutzbehörde

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

### Untere Wasserbehörde

Zu der o.g. Planung bestehen keine Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Anfallendes Niederschlagswasser ist in erster Linie zu versickern. Sollte eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse oder hoher Grundwasserstände nachweisbar nicht möglich sein, so ist die Abflussmenge bei Einleitung in ein Gewässer auf den natürlichen 1-jährlichen Gebietsabfluss in Höhe von 3 l/s\*ha zu drosseln. Für die Versickerung bzw. Rückhaltung sind ausreichend große Flächen vorzuhalten. Für die gezielte Versickerung in das Grundwasser sowie die Einleitung in ein Gewässer ist ein Erlaubnisantrag nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der Region Hannover, Team Gewässerschutz West, zu stellen.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageläiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

### Belange der Gesundheitsvorsorge

Bezugnehmend auf den Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Benthe gibt das Team Umwelthygiene 53.21 keine Stellungnahme ab und meldet „Fehlanzeige“, da die Belange des Teams nicht berührt sind.

### Belange des Brandschutzes

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen (→ mit Verweis auf unsere Stellungnahmen zum o. g. B-Plan).

Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen (→ mit Verweis auf unsere o. g. Stellungnahme).

Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt bei der Ausgestaltung der Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien).

#### **Belange der Wirtschaftsförderung**

Fehlanzeige: Die Belange des Teams 80.04 sind nicht berührt / betroffen.

#### **Belang der ÖPNV**

Team 86.06 meldet Fehlanzeige zu o.g. Beteiligungsverfahren. Die Belange des Teams 86.06 sind von der Maßnahme nicht betroffen.

#### **Regionsstraßen**

Team 86.06 meldet Fehlanzeige zu o.g. Beteiligungsverfahren. Die Belange des Teams 86.06 sind von der Maßnahme nicht betroffen.

#### **Naherholung**

Für diese Planung senden wir Ihnen eine Fehlanzeige, da die Belange des Teams RH-61.04 nicht berührt bzw. betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Henrik Müller  
Leitung Team Städtebau und Planungsverwaltung 61.03



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Hermann Reinartz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
3101, 12.06.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2025.06.00146

Durchwahl  
0511/643-3427

Hannover  
08.07.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## **59. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“, Stadtteil Benthe, Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:

### **Altbergbau**

Östlich des Plangebietes verlaufen in 560m Teufe und 650m Teufe zwei Strecken des stillgelegten Kaliwerks Ronnenberg. Das Werk gilt als abschließend verwahrt. Aufgrund des Verwahrungszustands, der großen Tiefenlage und des geringen Durchbauungsgrades kann nach allgemeiner Erfahrung davon ausgegangen werden, dass schädliche Einwirkungen des stillgelegten Bergbaus auf das Plangebiet nicht mehr zu erwarten sind.

### **Baugrund**

Der Standort liegt im Bereich der Salzstockhochlage Benthe mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher 3 Erdfälle bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfallter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle.

Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsabfindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
USt. - ID- Nummer:  
DE 811289769

bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben (Anzahl Vollgeschosse und Wohneinheiten) anzupassen oder sofern sich bei der Baugrunderkundung Hinweise auf Subrosion ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

### **Hinweise**

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Reinartz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

**Beatrix Muehlnikel - 59. F-Planänderung + B-Plan Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“, Stadtteil Benthe**

---

**Von:** "Laschke, Claudia (LGLN)" <Claudia.Laschke@lgl.niedersachsen.de>  
**An:** "beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de" <beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de>  
**Datum:** 23.06.2025 07:11  
**Betreff:** 59. F-Planänderung + B-Plan Nr. 134 „Feuerwehr Benthe“, Stadtteil Benthe

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

**Hinweis:**

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -  
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

**Beatrix Muehlnikel - Bauleitplanung 59 Ä FNP und B-Plan 134 Feuerwehr Benthe (Benthe Ronnenberg)**

---

**Von:** "Messal, Sebastian" <Sebastian.Messal@NLD.Niedersachsen.de>  
**An:** "beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de" <beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de>  
**Datum:** 02.07.2025 14:08  
**Betreff:** Bauleitplanung 59 Ä FNP und B-Plan 134 Feuerwehr Benthe (Benthe Ronnenberg)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Muehlnikel,

zur 59 Ä FNP und zum B-Plan 134 Feuerwehr Benthe (Benthe/Ronnenberg) wird aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:

Die Planung berührt archäologische Belange: Aus dem o.g. Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch eine Reihe archäologischer Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen Benthe 32, 34, 37 und 53. Bei diesen Fundstellen und weiteren, im Umfeld bekannten Bodendenkmalen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch das o.g. Plangebiet liegt. Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die Information bzgl. der besonderen archäologischen Relevanz des Plangebietes durch Aufnahme in die Planbegründung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde.. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Folgende Nebenbestimmungen sind in die denkmalrechtliche Genehmigung aufzunehmen (A: Auflagen / H: Hinweise):

1. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die

1. Erdingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten. (A)
2. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen. (A)
3. Die Grabungsleitung muss ständig auf der Grabung anwesend sein und darf keine weitere gleichzeitige Grabungsleitung übernehmen. (A)
4. Im Fall von archäologischen Bodenfunden muss die beauftragte archäologische Grabungsfirma eine ausreichende Personalstärke für die weiteren Untersuchungen nachweisen können.
5. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen. (A)
6. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen. (A)
7. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen. (A)
8. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der UDSchB zur Baufortführung freigegeben. (H)
9. Über den Grabungsfortschritt, Zwischenergebnisse, aufgetretene Fragen und Schwierigkeiten und die angewandten Methoden ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD 14-tägig schriftlich Bericht zu erstatten, falls die Grabung diese Dauer überschreitet. (A)
10. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen. (A)
11. Die Maßnahmen sind entsprechend der hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Sie als Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird. (H)

Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Hinweise gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen. (H)

Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Dr. Sebastian Messal

**Abteilung Archäologie**

**Leiter Regionalreferat Hannover**

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Scharnhorststraße 1 | 30175 Hannover  
Tel.: +49 (0)511-9255309  
Mob.: +49 (0)160-96294706  
E-Mail: [Sebastian.messal@nld.niedersachsen.de](mailto:Sebastian.messal@nld.niedersachsen.de)

[www.denkmalpflege.niedersachsen.de](http://www.denkmalpflege.niedersachsen.de)  
[www.denkmalatlas.niedersachsen.de](http://www.denkmalatlas.niedersachsen.de)